

Anlage zum Antrag zur Teilnahme am Modell „Begleitetes Fahren ab 17 Jahre“

Antragstellerin/Antragsteller

Name, Vorname	geboren am	in
---------------	------------	----

Begleitperson

Name, Vorname	geboren am	in
Anschrift (Straße, Postleitzahl, Wohnort)		
Festnetz- und Mobilfunknummer	Mail-Adresse	
Führerschein der Klasse*n	ausgestellt am	
durch (Kopie des Führerscheines, Vorder- und Rückseite und Personalausweis sind beigelegt!)		

Ich erkläre mein Einverständnis

- Zu meiner Benennung als Begleitperson für die oben angegebene Antragstellerin/Antragsteller zur Teilnahme am Modell „Begleitetes Fahren ab 17 Jahren“ in Niedersachsen,
- Zur Einholung einer Auskunft über mich aus dem Verkehrszentralregister,
- Zur Übermittlung meiner personenbezogenen Daten zum Zwecke der Evaluation des Modells „Begleitetes Fahren ab 17 Jahre“ in Niedersachsen entsprechend § 48b FeV.

Anforderungen an die begleitende Person nach § 48a Abs. 4 bis 6 FeV:

Abs. 4: Die begleitende Person soll dem Fahrerlaubnisinhaber

1. vor Antritt einer Fahrt und
2. während des Führens des Fahrzeuges, soweit die Umstände der jeweiligen Fahrsituation es zulassen, ausschließlich als Ansprechpartnerin/Ansprechpartner zur Verfügung stehen, um ihm Sicherheit beim Führen des Kraftfahrzeuges zu vermitteln. Zur Erfüllung ihrer Aufgabe soll die begleitende Person Rat erteilen oder kurze Hinweise geben.

Abs. 5: Die begleitende Person

1. muss das 30. Lebensjahr vollendet haben,
2. muss mindestens seit fünf Jahren im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B sein, die während des Begleitens mitzuführen und zur Überwachung des Straßenverkehrs berechtigten Personen auf Verlangen auszuhändigen ist,
3. darf zum Zeitpunkt der Erteilung der Prüfungsbescheinigung nach Absatz 3 im Verkehrszentralregister mit nicht mehr als einem Punkt belastet sein.

Die Fahrerlaubnisbehörde hat bei Erteilung der Prüfungsbescheinigung nach Absatz 3 zu prüfen, ob diese Voraussetzungen vorliegen; sie hat die Auskunft nach Nummer 3 beim Verkehrszentralregister einzuholen.

Abs. 6: Die begleitende Person darf den Inhaber einer Prüfungsbescheinigung nach Absatz 3 nicht begleiten, wenn sie

1. 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder 0,5 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt,
2. unter der Wirkung eines in der Anlage zu § 24a des Straßenverkehrsgesetzes genannten berauschenden Mittels steht.

Eine Wirkung im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 liegt vor, wenn eine in der Anlage zu § 24a des Straßenverkehrsgesetzes genannte Substanz im Blut nachgewiesen wird. Satz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn die Substanz aus der bestimmungsgemäßen Einnahme eines für einen konkreten Krankheitsfall verschriebenen Arzneimittels herrührt.

Die Anforderungen des § 48a Abs. 4 bis 6 FeV habe ich zur Kenntnis genommen.

Name, Vorname
